

**Prof. Dr. Alfred Toth**

## **Namenskommunismus**

1. Während nicht einmal in den USA, wo Vornamen aus Anonymitätsgründen statt Nachnamen von Subjekten verwendet werden, jemand auf die Idee käme, eine Person, die einen akademischen oder sogar einen geistlichen Titel trägt, ohne diesen Titel anzuschreiben oder anzureden, gehört diese Form von Namenskommunismus zu den typisch schweizerischen Eigenheiten. Von hier aus breitet sich diese heute auch auf Deutschland aus. Während noch bis in die späten 1980er Jahre z.B. die Figur des Oberinspektors Derrick ein Subjekt mit Titel auch mit Titel ansprach, und zwar selbst dann, wenn dieses eines Mordes verdächtigt wurde, hört man in den thematisch verwandten heutigen Billigkrimis immer häufiger, daß ein Herr oder eine Frau Dr. X.Y. mit Herr oder Frau X. angeredet wird. Während dies in Deutschland, soweit ich sehe, allerdings (erst) auf die Mündlichkeit restringiert ist, betrifft es in der Schweiz nicht nur diese, sondern auch die Schriftlichkeit. In sämtlichen übrigen europäischen Ländern wird dieser Namenskommunismus dagegen als beleidigend empfunden, am meisten natürlich im ehemaligen Ostblock, wo man tatsächlich weiß, was Kommunismus ist.

2. Semiotisch besteht das Problem in der in Toth (2014a) definierten Unterscheidung zwischen Benennung

$v: N \rightarrow \Sigma$

und Titulation

$\tau: T \rightarrow \Sigma$

sowie in der Konkatenation beider Abbildungen

$\tau v: T \rightarrow [N \rightarrow \Sigma]$ .

Man beachte, daß die konverse Abbildung

$v\tau: N \rightarrow [T \rightarrow \Sigma]$ ,

z.B. \*Max Prof. Bense falsch ist, ferner würde sie eine ebenfalls falsche Vertauschung von Namen und Titel beinhalten, denn Subjekte werden bekanntlich mit Namen, aber nicht mit Titeln getauft, d.h. \*Professor Bense als Taufname eines Säuglings ist nicht nur metasemiotisch falsch, sondern ontisch sogar unsinnig. Diese Regel ist allerdings thematisch auf akademische Titel restringiert, wie das korrekte Beispiel Kurt Kardinal Koch zeigt, doch auch hier gilt natürlich, daß der Titel "Kardinal" ebenso wenig wie der Titel "Professor" als Name verwendet werden darf.

2.2. Es wurde kürzlich in einem deutschen Gerichtsverfahren (deren Unterlagen mir leider nicht zugänglich sind) argumentiert, daß Titel "keine Bestandteile von Namen" seien. Falls die Quelle die Originalargumentation korrekt zitiert, dann stellt sich zuerst die Frage, was ein "Bestandteil eines Namens ist". Bei Subjekten gibt es, wie in Toth (2014b) gezeigt, in Europa die folgenden drei Haupttypen von Namenstrukturen

1. [Vorname, Nachname]
2. [[Vorname 1, Vorname 2], Nachname]
3. [Vorname, [Nachname 1, Nachname 2]]

sowie alle Kombinationen und diese jeweils in syndetischer und asyndetischer Form. Weil Namen mindestens dyadisch, manchmal triadisch und selten n-adisch für  $n > 3$  substrukturiert sind, ist somit die oben gegebene Form der semiotisch verdoppelten Abbildung

$\tau v: T \rightarrow [N \rightarrow \Sigma]$ ,

normkonform. Anders gesagt, eine Abbildung der Form  $(T \rightarrow N \rightarrow \Sigma)$  ist falsch, und zwar nicht nur, weil N substrukturiert ist, sondern v.a. deswegen, weil Namen im Gegensatz zu Titeln obligatorisch sind, d.h. daß zwischen N und  $\Sigma$  2-seitige Namen-Subjektabhängigkeit gilt. Einfach ausgedrückt: Es gibt weder Subjekte ohne Namen noch Namen ohne Subjekte.

Durch die Abbildung auf eine Abbildung, wie sie  $\tau v$  definiert, wird nun aber das durch die Abbildung  $v: [N \rightarrow \Sigma]$  benannte Subjekt zu einem "anderen" Subjekt vermöge dieser Abbildung  $\tau v$ , d.h. das benannte Subjekt wird

thematisch subjektabhängig von einem Titel. Nun ist zwar die Subjektabhängigkeit von  $N$  und  $\Sigma$  2-seitig, diejenige von  $T$  und  $[N, \Sigma]$  hingegen 1-seitig, da es zwar keine Titel ohne Subjekte, aber Subjekte ohne Titel gibt, aber dies ändert nichts an der semiotischen Tatsache, daß die Einbettung

$$[N \rightarrow \Sigma] \rightarrow [T \rightarrow [N \rightarrow \Sigma]]$$

systemtheoretisch derjenigen von

$$S \rightarrow S^*$$

mit  $S^* = [S, U]$

isomorph ist. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen. Wenn  $S$  ein Haus und  $U$  der Garten um das Haus herum ist, dann stellt also  $S^*$  die Einheit von Haus und Garten und somit eine höhere Einheit als  $S$  und als  $U$  getrennt betrachtet, dar, d.h.  $S^*$  ist sowohl zu  $S$  als auch zu  $U$  übersummativ (hyperadditiv), obwohl das Haus, das in  $S^*$  erscheint und das Haus, das als  $S$  erscheint, rein ontisch gesehen ein und dasselbe Haus ist. Genauso verhält es sich nun mit der Abbildung von Titeln auf benannte Subjekte: Sie werden durch die Titel einer höheren – je nachdem z.B. akademischen oder geistlichen – Einheit zugeordnet und werden dadurch als Subjekte genauso wie das Haus in unserem Beispiel als Objekt, ebenfalls übersummativ. Ganz egal also, ob die Jurisprudenz Titel als obligatorische oder als fakultative Namens-"Bestandteile" definiert, dies ist semiotisch vollkommen belanglos, denn vermöge einer Titelabbildung verändert sich der thematische Status eines Subjektes, d.h. Titulationen sind genauso wie Namen wegen Subjektabhängigkeit von ihren Subjekten obligatorisch.<sup>1</sup>

Literatur

Toth, Alfred, Titel, Namen und Zeichen. In: Electronic Journal for Mathematical Semiotics, 2014a

---

<sup>1</sup> In Wirklichkeit gibt es bei als Anreden verwendeten Titeln weder in der Mündlichkeit noch in der Schriftlichkeit Titellosigkeit, d.h. die Abbildung  $\tau$  ist sogar obligatorisch, nur behilft sich der Namenskommunismus in diesem Fall mit "Herr" und "Frau", die allerdings ironischerweise weder akademische, noch geistliche, sondern ursprüngliche Adelstitel sind.

Toth, Alfred, Partizipationsrelationen ohne Ränder. In: Electronic Journal for  
Mathematical Semiotics, 2014b

30.10.2014